



# Die Weisung wird zurzeit nicht angewendet

Die Weisung ist zurzeit nicht anzuwenden, da keine Staaten oder Regionen als Risikogebiete gelistet werden.

## Weisung

**An die:**

- Schweizer Auslandvertretungen
- Grenzkontrollbehörden
- Kantonalen Migrationsbehörden
- Kantonalen Arbeitsämter

**Ort, Datum:** Bern-Wabern, 2. Mai 2022

**Nr.:** 323.7-5040/3

### Umsetzung der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 3<sup>1</sup>) sowie zum Vorgehen bezüglich Ein-/Ausreise in/aus der Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Um die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der COVID-19-Epidemie aufrechtzuerhalten und um insbesondere die Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln zu gewährleisten, hat der Bundesrat seit März 2020 mehrere Massnahmen getroffen. Eine davon ist der Erlass der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 3), die Einschränkungen bei der Einreise, dem Grenzübertritt sowie bei der Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern in die Schweiz vorsieht (Art. 3 und 4 COVID-19 Verordnung 3). So ist die Einreise von Personen aus Risikoländern oder -regionen eingeschränkt (Art. 3 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 sowie Art. 4 COVID-19-Verordnung 3).

Im Einvernehmen mit dem EDA erlassen wir folgende

## WEISUNGEN

<sup>1</sup> SR 818.101.24; [Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus \(Covid-19\) vom 19. Juni 2020](#).

# 1 An die Grenzkontrollbehörden

## 1.1 Anwendungsbereich

Grenzkontrollen im Sinne der COVID-19-Verordnung 3 erfolgen an sämtlichen Grenzen zu Ländern gemäss Anhang 1 der COVID-19-Verordnung 3.

## 1.2 Zuständigkeit für die Kontrollen

Zuständig für die Kontrollen sind an den Aussengrenzen der Flugplätze und Flughäfen die Kantone, soweit sie diese Aufgabe nicht dem BAZG delegiert haben.

## 1.3 Grundsatz: Einreiseverbot gegenüber Drittstaatsangehörigen bei beabsichtigtem bewilligungsfreien Kurzaufenthalt

Drittstaatsangehörigen, die aus einem Risikoland gemäss Anhang 1 der COVID-19-Verordnung 3 für einen bewilligungsfreien Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit bis zu 90 Tagen in die Schweiz einreisen wollen, ist die Einreise grundsätzlich zu verweigern. Massgebend ist dabei grundsätzlich, aus welchem Land die direkte Einreise in die Schweiz erfolgt. Erfolgt die Einreise im Luftverkehr jedoch über einen oder mehrere Transitflughäfen (ohne die internationale Transitzone des Flughafens zu verlassen), so gilt nicht das Transitland, sondern das Land des ursprünglichen Abflugs als Land, aus dem die Einreise erfolgt<sup>2</sup>.

Einreisen von Ausländerinnen und Ausländern als Dienstleistungsempfänger/innen, Tourist/innen, Besucher/innen, Teilnehmende an Veranstaltungen, Teilnehmende an kurzfristigen Aus- und Weiterbildungen, zur Stellensuche oder für Vorstellungsgespräche sowie zur Einreichung eines Gesuchs um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung sind insbesondere betroffen vom Einreiseverbot<sup>3</sup>.

Dennoch sind folgende Personengruppen mit dem entsprechenden Dokument zur Einreise berechtigt:

- Inhaber und Inhaberinnen eines schweizerischen oder in Anhang 22 des Schengen-Handbuches aufgeführten **Aufenthaltstitels**, einschliesslich die Legitimationskarten des EDA, einer Grenzgängerbewilligung oder einer Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung;
- Dienstleistungserbringer/innen aus dem Vereinigten Königreich (UK), unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit, welche über eine gültige **Meldebestätigung** (Online Meldeverfahren) verfügen;
- Inhaber und Inhaberinnen eines von der Schweiz oder einem anderen Schengen-Staat ausgestellten **Visum D**;
- Freizügigkeitsberechtigte<sup>4</sup>;

<sup>2</sup> Bsp.: Eine direkte Einreise aus einem Nicht-Risikoland ist ebenso möglich wie die Einreise aus einem Nicht-Risikoland über den Transitflughafen eines Risikolandes, sofern dort keine Einreise erfolgte. Startete die Reise jedoch in einem Risikoland, so gilt der Reisende auch dann als aus einem Risikoland kommend, wenn er (unabhängig von der Verweildauer im Transit) bloss über ein Nicht-Risikoland transitiert ist, ohne dort einzureisen.

<sup>3</sup> Ausnahmen sind möglich, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse im Sinne der COVID-19-Verordnung 3 vorliegt.

<sup>4</sup> Seit 01.01.2021 gelten als Freizügigkeitsberechtigte im Sinne der COVID-19-Verordnung 3 bzw. im Sinne dieser Weisung auch UK-Staatsangehörige und ihre Familienmitglieder, die über erworbene

- Personen unter 18 Jahren
- Gilt nicht bei Einreisen aus Risikoländern und -regionen nach Anhang 1 Ziffer 2 der COVID-19-Verordnung 3: Personen, die den **Nachweis** erbringen, dass sie gemäss Anhang 1a der COVID-19-Verordnung 3 gegen Sars-CoV-2 **geimpft** sind. Als geimpft gelten Personen dann, wenn sie gemäss den Vorgaben oder Empfehlungen des Staates, in dem die Impfung durchgeführt wurde, sämtliche erforderlichen Impfdosen erhalten haben (vollständig geimpft). Das können auch Personen sein, die von einem zwei Dosen benötigenden Impfstoff auf Grund einer nachgewiesenen Genesung nur eine Dosis erhalten haben. Die letzte erhaltene Dosis und damit gemäss den Vorgaben des verimpfenden Staates als vollständig geimpft gelten;
- Gilt nicht bei Einreisen aus Risikoländern und -regionen nach Anhang 1 Ziffer 2 der COVID-19-Verordnung 3: Personen, die den **Nachweis** erbringen, dass sie gemäss Anhang 1a der COVID-19-Verordnung 3 von Sars-CoV-2 **genesen** sind. Als genesen gelten Personen dann, wenn die Genesung mit einem anerkannten ausländischen Zertifikat oder einer aktuell üblichen Nachweisform belegt werden kann. Diese kann beispielsweise aus einem positiven Testresultat (PCR oder Antigen) oder einer ärztlichen Bestätigung bestehen.
- Härtefälle die eine Einreise und einen anschliessenden Kurzaufenthalt *in der Schweiz* erfordern oder Fälle im öffentlichen Interesse *der Schweiz* (vgl. Ziffer 1.5);
- Durchreisende nach Ziffer 1.6.

#### 1.4 Verfahren bei Einreiseverweigerung

Die Einreiseverweigerung erfolgt in Anwendung von Ziff. 4.5 der Weisungen zur Grenzkontrolle. Als Einreiseverweigerungsgrund ist (I) anzukreuzen, zur Begründung «COVID-19» anzugeben.

#### 1.5 Ausnahmen vom Grundsatz der Einreiseverweigerung: Härtefälle oder Fälle im öffentlichen Interesse

Zur Einreise aus einem Risikoland berechtigt sind ausländische Personen, die sich gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. b COVID-Verordnung 3 in einer **Situation der äussersten Notwendigkeit** befinden und daher zwingend auf eine Einreise in die Schweiz angewiesen sind. Einreisen können auch bewilligt werden, wenn ein wichtiges öffentliches Interesse im Sinne von Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG besteht.

Vorausgesetzt ist, dass die ordentlichen Einreisevoraussetzungen erfüllt sind (kumulativ). Insbesondere muss trotz bestehenden Reisebeschränkungen eine fristgerechte Wiederausreise aus der Schweiz als gesichert erscheinen.

Die *Grenzkontrollbehörde* entscheidet bei nicht visumpflichtigen Personen an den Schengen-aussengrenzen über das Vorliegen einer solchen Situation. Sie gewährt die Einreise insbesondere in **folgenden Fällen**:

- Besuch wegen **Todesfalls** bzw. im Sterben Liegen eines in der Schweiz lebenden engen Familienmitglieds (insbesondere Ehegatten, Lebenspartner/innen, Eltern, Geschwister, Kind, Enkelkind, Schwägerschaft). Die Einreise ist zusammen mit der Kernfamilie des/der Besuchenden möglich;

---

Rechte aus dem FZA gemäss dem Abkommen zwischen der [Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland vom 25. Februar 2019](#) (SR 0.142.113.672) verfügen.

- Fortsetzung einer in der Schweiz oder im Ausland begonnenen **notwendigen medizinischen Behandlung**;
- Dringende offizielle Besuche im Rahmen **internationaler Verpflichtungen der Schweiz**;
- Einreise von **Besatzungsmitgliedern öffentlicher Transportmittel** (Linien- und Charterflüge) zuzüglich Besatzungsmitglieder von Fracht-, Arbeits- und Ambulanzflügen, Flügen zu Unterhaltungszwecken sowie Privatflügen (Business- und General Aviation) zur Beförderung von einreiseberechtigten Personen;
- **Besuch von Verwandten 1. und 2. Grades** (Grosseltern, Eltern, Geschwister, Kindern, Enkelkindern) **in medizinischen Notfällen**; Vorbehalten bleiben die Zulassungsvoraussetzungen für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäss AIG<sup>5</sup> sowie Ziff. 4.7.15.4 der AIG-Weisungen;
- Wahrnehmung des zivilrechtlich geregelten **Besuchsrechts** von Kindern. Dies beinhaltet auch die Einreise des Kindes und dessen Begleitperson in die Schweiz;
- **Besuch der Kernfamilie** (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner/innen und minderjährige Kinder) mit Wohnsitz in der Schweiz;
- **Besuch von Verwandten 1. und 2. Grades** (Grosseltern, Eltern, Geschwister, Kinder, Enkelkinder) mit Wohnsitz in der Schweiz, wenn ein **wichtiger familiärer Grund** vorliegt (Geburt, Hochzeit, schwere Erkrankung). Das gilt auch für die Kernfamilie der Einreiseberechtigten, sofern die Einreise zusammen erfolgt. Vorbehalten bleiben die Zulassungsvoraussetzungen für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäss AIG<sup>6</sup> sowie Ziff. 4.7.15.4 der AIG-Weisungen;
- Wahrnehmung von **gerichtlichen oder nicht aufschiebbaren geschäftlichen Terminen** oder Besprechungen, die eine persönliche Anwesenheit erfordern (bspw. Vertragsverhandlungen und –Unterzeichnungen, geschäftliche Besichtigungen, nicht-produktive praktische Schulungen oder wichtige repräsentative Einsätze);
- Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten, die bis zu acht Tage pro Kalenderjahr eine **grenzüberschreitende Dienstleistung** erbringen<sup>7</sup> oder die im Auftrag eines ausländischen Arbeitgebers aus einem Drittstaat vorübergehend in der Schweiz erwerbstätig sind, sofern ihre persönliche Anwesenheit erforderlich ist (z.B. nicht-produktive praktische Schulungen oder Supervisionen);
- Einreisen von **Profisportlerinnen und Profisportlern** und ihren Betreuenden für die Teilnahme an Wettkämpfen oder für Trainingscamps (Bsp. Teilnahme an Qualifikationsturnieren Fussball, Int. Tennis Turniere);
- Personen, die sich aus **medizinischen Gründen nicht impfen** lassen können und dies durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen;
- Begleitung von Personen bei der Ein- und Ausreise aus der Schweiz, deren Einreise gemäss Art. 4 COVID-19-Verordnung 3 erlaubt ist und die auf **besondere Unterstützung** angewiesen sind, z.B. Betagte, Behinderte, Kranke;

<sup>5</sup> SR 142.20.

<sup>6</sup> SR 142.20.

<sup>7</sup> Dies beinhaltet seit 01.01.2021 auch grenzüberschreitende Dienstleistungserbringende aus dem UK, welche unter das Befristete Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland über die Mobilität von Dienstleistungserbringern fallen.

- **Säuglinge** unter 6 Monaten ohne eigenes Reisedokument, sofern diese in Begleitung eines oder beider Elternteile reisen, der begleitende Elternteil oder beide Eltern die Einreisevoraussetzungen erfüllen und die Elternschaft durch entsprechende Urkunden nachgewiesen werden kann;
- Angehörige der Kernfamilie (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner/innen und minderjährige Kinder) eines/r im Ausland wohnhaften **Schweizer Staatsangehörigen**, sofern diese zusammen mit dem/der Schweizer Staatsangehörigen für einen bewilligungsfreien Aufenthalt in die Schweiz einreisen. Dies gilt auch für Konkubinatspartner/innen, wenn die in der Weisung I Ausländerbereich Ziffer 5.6.3 und 5.6.4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind;
- Einreisen zwecks Besuchen bei **Paar-, Liebesbeziehungen oder anderen engen Partnerschaften** von nicht verheirateten oder registrierten Partnerschaften oder von Personen ohne gemeinsame Kinder (Lebenspartnerschaft) sind möglich, wenn:
  - a) eine Einladung des in der Schweiz wohnhaften Lebenspartners (Schweizer Bürger/in oder ausländische Person mit einer Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung) vorliegt;
  - b) eine Bestätigung der bestehenden Partnerschaft eingereicht wird;
  - c) und mindestens ein persönlicher physischer Besuch (Treffen) in der Schweiz oder im Ausland nachgewiesen ist.

Reine Ferienbekanntschaften berechtigen nicht zur Einreise. Es muss sich um eine bereits länger dauernde Beziehung handeln, die regelmässig gepflegt wird. Die betroffenen Personen müssen glaubhaft machen können, dass sie regelmässig in Kontakt gestanden sind.

Ausnahmen dürfen weder im Widerspruch zur Pandemiebekämpfung noch zu Anordnungen des BAG stehen. Unabhängig von diesen Einreisebewilligungen sind die Massnahmen des BAG zu beachten<sup>8</sup>.

Härtefälle und Fälle im öffentlichen Interesse sind glaubhaft zu machen. Hierfür können insbesondere folgende **Belege** vorgelegt werden:

- Wohnsitzbescheinigung
- Arztzeugnis
- Todesanzeige
- Familienregisterauszüge oder andere Zivilstandsurkunden,
- Bei Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern:
  - a) schriftliche Einladung der in der Schweiz wohnhaften Person, mit Kopie des Schweizer Passes oder des Ausländerausweises;
  - b) von beiden unterschriebene Bestätigung der Partnerschaft, in Briefform oder gescanntes Dokument;
  - c) schriftliche Belege, die eine längerfristige Lebenspartnerschaft dokumentieren (z.B. Brief- und Emailkorrespondenz, Socialmedia, Telefonabrechnungen, Flugticket, Fotos);
  - d) und Belege (z.B. Passkopie mit Ein- und Ausreisestempeln), dass mindestens ein gegenseitiger persönlicher Besuch (Treffen) in der Schweiz oder im Ausland stattgefunden hat.
- Gerichtliche Vorladung

<sup>8</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-reisende/quarantaene-einreisende.html>

- Gerichtsurteile
- Geschäftliche Unterlagen
- Registrierung als Auslandschweizerin oder Auslandschweizer
- Entsendebestätigung, Kopie Werkvertrag oder Auftrag, Einladungsschreiben oder Bestätigung Sportverband

Sind die obengenannten Voraussetzungen offensichtlich erfüllt, entscheiden die für die Grenzkontrolle zuständigen Behörden selbständig über die Einreise in die Schweiz (vgl. Ziff. 1.4).

Ist die Person im Besitze einer Bescheinigung einer Schweizer Auslandvertretung bezüglich eines Härtefalls (Bescheinigung zur Einreise)<sup>9</sup>, ist die Einreise grundsätzlich zu gewähren, soweit die ordentlichen Einreisevoraussetzungen erfüllt sind.

Das SEM kann in Ausnahmefällen an den Schengen-Aussengrenzen in sinnvoller Anwendung von Artikel 3 Absatz 4 VEV<sup>10</sup> die Einreise bewilligen und die entsprechenden Anordnungen treffen. Das SEM prüft auf Gesuch hin im Einzelfall, ob sich eine Ausnahme vom Einreiseverbot von Art. 4 der COVID-19-Verordnung 3 rechtfertigt.

Das SEM ist die Einspracheinstanz bei Einreiseverweigerungen der Grenzkontrollbehörden und kann entsprechende Einsprachen gutheissen und so die Einreise (nachträglich) bewilligen.

Die Grenzkontrollbehörden haben bei Unklarheiten oder Zweifeln in Zusammenhang mit der Anwendung dieser Weisung mit dem SEM Kontakt aufzunehmen (vgl. Ziff. 7.3 der Weisungen zur Grenzkontrolle).

Die *Auslandvertretungen* können **visumpflichtigen Drittstaatsangehörigen**, die von Covid-19-bedingten Einreisebeschränkungen betroffen sind, Visa erteilen<sup>11</sup>, wenn die in dieser Ziffer genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Das Gesuch ist bei der am Wohnort zuständigen Schweizer Vertretung einzureichen. Inlandgesuche werden bis auf Gesuche um Ausnahmevisa an den Schengenaussengrenzen (Flughäfen) keine entgegengenommen. Wird das Visum verweigert, richtet sich das Verfahren nach den ordentlichen Bestimmungen des AIG. Wie bisher können die Auslandvertretungen beim SEM bei unklaren Sachverhalten vorgängig eine Stellungnahme einholen.

**Bei nichtvisumpflichtigen Personen** können die Auslandvertretungen entsprechende Bescheinigungen zur Einreise gebührenfrei ausstellen (vgl. Vorlage im Anhang des oben unter Fussnote 8 erwähnten Rundschreibens vom 20. Juli 2020), wenn ohne eine solche Bescheinigung die Reise in die Schweiz nicht angetreten werden kann. Dies gilt insbesondere für Lebenspartnerinnen und -partner, wobei in Ausnahmefällen die Einreise direkt an der Aussen-grenze genehmigt werden kann, wenn die oben erwähnten Belege vorgewiesen werden können.

Den Empfängerinnen und Empfängern einer solchen Bescheinigung ist zu empfehlen, wenn möglich direkt und nicht via einen anderen Schengen-Staat oder einen anderen Drittstaat in die Schweiz einzureisen.

<sup>9</sup> Ziffer 4 und im Anhang des Rundschreibens vom 20. Juli 2020 Umsetzung der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Visumbereich.

<sup>10</sup> SR 142.204.

<sup>11</sup> Vgl. Rundschreiben vom 20. Juli 2020 Umsetzung der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Visumbereich.

## 1.6 Durchreisende

Für Durchreisende sieht die COVID-19-Verordnung 3 keinen eigenen Ausnahmetatbestand mehr vor.

Erlaubt ist die Einreise von Seeleuten zwecks Weiterreise und Anmusterung in einem Hafen eines Schengen-Staates.

Ebenfalls erlaubt bleiben zudem Durchreisen durch die internationale Transitzone der Landesflughäfen Zürich und Genf ohne Einreise in die Schweiz.

## 1.7 Erlass von Einreiseverboten

Bei wiederholten Versuchen die Einreiseeinschränkungen zu umgehen, kann beim SEM ein Einreiseverbot gemäß Artikel 67 Absatz 2 AIG beantragt werden.

## 1.8 Ausreisen von Personen, die auf Grund der Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus den Schengen-Raum nicht rechtzeitig verlassen können, resp. konnten.

Reisende, die sich an die Grenzkontrollbehörden wenden, weil sie nicht rechtzeitig aus dem Schengen-Raum ausreisen können, sind an die kantonalen Migrationsbehörden zu verweisen (Vgl. Ziff. 3).

Bei Reisenden, die auf Grund der aktuellen Covid-19-Situation den Schengen-Raum nachweislich erst nach Ablauf der Gültigkeit ihres Visums, resp. der max. möglichen Aufenthaltsdauer (Overstay) verlassen können, ist von entsprechenden Sanktionen abzusehen.

Deren Reisedokumente sind bei der Ausreise ordnungsgemäss abzustempeln. Die nach der Gültigkeit des Visums, resp. nach Ablauf der max. möglichen Aufenthaltsdauer angefallenen Aufenthaltstage werden für einen späteren Aufenthalt jedoch mitgezählt. Eine erneute Einreise im Rahmen eines bewilligungsfreien Aufenthalts kann erst nach einer Unterbruch von mindestens 90 Tagen erfolgen.

## 2 An die schweizerischen Auslandvertretungen

### 2.1 Allgemein

#### 2.1.1 Grundsatz: Keine Erteilung von Schengen-Visa C

Die Erteilung von Schengen-Visa (Visa C) an Personen aus Risikoländern gemäss Anhang 1 der COVID-19-Verordnung 3 ist grundsätzlich noch eingestellt. Für die Ausnahmen siehe Ziffer 2.2. Auf entsprechende Gesuche wird nicht eingetreten. Dies gilt auch für Visagesuche, welche für später geplante Reisen im Rahmen der regulären Frist zur Einreichung des Visumantrags (sechs Monate) eingereicht werden.

Bei Visagesuchen, auf die auf Grund der Einstellung der Visumerteilung nicht mehr eingetreten werden kann, sind die Gesuchsteller darüber zu informieren und die eingereichten Unterlagen den Gesuchstellern umgehend zurückzugeben. Bereits bezahlte Visagebühren müssen erstattet werden.

Bei Visagesuchen, die bereits in Bearbeitung sind von Personen, die die Erteilungsvoraussetzungen – unabhängig der vorliegenden Weisungen – nicht erfüllen, sind gemäss ordentlichem Verfahren zu verweigern. Die Visagebühr wird in diesen Fällen nicht zurückerstattet.

Visagesuche, die bereits in Bearbeitung sind und auf Grund der vorliegenden Weisung nicht bewilligt werden können, sind gemäss Ziff. 2.1.2 abzuschliessen. Die Gebühr muss zurückerstattet werden.

Die Ausstellung von nationalen Visa D erfolgt gemäss den ordentlichen Bestimmungen.

### 2.1.2 Vorgehen in ORBIS

Bei Gesuchen, die bereits in ORBIS erfasst wurden und aufgrund des Visastopps nicht mehr bearbeitet werden, ist in ORBIS die Aktion «Rückzug» auszuführen und in einer Aktennotiz «Weisung COVID-19» einzutragen. Als Rückzugsgrund ist «Bearbeitung eingestellt» anzugeben.

Betreffend Rückzahlung der Gebühr ist in ORBIS eine neue Buchung vorzunehmen. Erfolgt die Rückzahlung in Bar, ist im Feld «Buchungsbeschreibung» «Rückzahlung Bar» einzutragen; erfolgt diese auf andere Art, ist «Rückzahlung Andere» einzugeben.

## 2.2 Ausnahmen

Gesuche von visumpflichtigen Personen, denen die Einreise gestützt auf die vorliegende Weisung erlaubt wird, sind zu behandeln.

Visumpflichtigen Personen, die eine Härtefallkonstellation nach Ziffer 1.5 dieser Weisung oder das Vorliegen eines öffentlichen Interesses geltend machen, reichen bei der Auslandsvertretung ihres Wohnorts ein entsprechendes Gesuch ein. Die Auslandsvertretung prüft das Visumgesuch gemäss den ordentlichen Vorgaben zur Visumerteilung. Sie prüft die für die Einreise in die Schweiz erforderlichen Dokumente (vgl. Ziff. 1.5). Die Auslandsvertretung kann vorgängig eine Stellungnahme des SEM betreffend die Visumerteilung einholen.

Unter den Voraussetzungen nach Ziffer 1.5 können Visa ausnahmsweise auch an der Grenze ausgestellt werden.

Gesuche von Personen, die den Nachweis erbringen, dass sie gemäss Anhang 1a der COVID-19-Verordnung 3 gegen Sars-CoV-2 geimpft oder genesen sind und von Kindern unter 18 Jahren, werden gestützt auf die allgemeinen Bestimmungen im Visumbereich bearbeitet<sup>12</sup>.

Damit visumpflichtige Personen, die einer allfälligen Pflicht zur Quarantäne unterstehen (Zuständigkeit BAG) und deren Gesuch um Bewilligung zur Erwerbstätigkeit genehmigt wurde, die bewilligte Dauer vollständig nutzen können, können die zuständigen kantonalen Migrationsbehörden (Erwerbsaufenthalte > 4 Monate) und das SEM (Erwerbsaufenthalte <= 4 Monate), die Ermächtigung zur Visumserteilung mit einer Vorlaufzeit von 10 bis 11 Tagen ausstellen. Bei der Verteilung der entsprechenden Visa durch die Auslandsvertretungen sind die Vorlaufzeiten zu beachten.

Aufgrund der Unvorhersehbarkeit der Entwicklungen der Auswirkungen der Covid-19-Situation auf den Visumprozess, ist eine Entscheidung im Einzelfall vor dem Hintergrund der lokalen Covid-Umstände vor Ort zu treffen. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Einreise in die Schweiz zwar grundsätzlich möglich ist (z.B. weil der Heimatstaat von der Risikoliste für die Einreise gemäss Anhang 1 der Covid-19-Verordnung 3 gestrichen wurde), aufgrund der Umstände vor Ort die Wiedereinreise in den Heimatstaat als nicht gesichert anzusehen ist (z.B. weil die Grenze des Heimatstaates geschlossen oder die Einreise nur eingeschränkt möglich ist, weil die Flughäfen im Heimatstaat nur für ausgehende aber nicht für eingehende Flüge geöffnet sind, oder weil eine ggf. erforderliche Bewilligung für die Wiedereinreise in den Heimatstaat nicht vorgelegt wird). Davon ausgenommen sind Fälle, die in die Zuständigkeit des

<sup>12</sup> Ziffer 4 des Rundschreibens vom 20. Juli 2020 Umsetzung der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Visumbereich.



EDA (Art. 38 VEV) fallen. Wenn eine Person, bei welcher die Schweizer Behörden keinen Härtefall feststellen, an einem Visumantrag festhält, wird das Visum auf dem ordentlichen Weg (vgl. Ergänzung 41 Visahandbuch I mit SEM-Ergänzungen) verweigert. Der Verweigerungsgrund wird je nach Einzelfall gewählt und in einer Aktennotiz begründet. Der Rechtsweg steht offen.

Bezüglich der in die Zuständigkeit des EDA fallenden Ausnahmen (Art. 38 VEV) erlässt das EDA bei Bedarf entsprechende separate Weisungen.

### **3 An die kantonalen Migrationsbehörden**

#### **3.1 Umgang mit Personen, welche aufgrund der aktuellen Situation die Schweiz nicht verlassen können**

Personen, die die Schweiz, respektive den Schengen-Raum aufgrund der aktuellen Situation (Corona) nachweislich nicht vor Ablauf der Gültigkeit ihres Visums, resp. Aufenthaltstitels, oder vor Ablauf des maximal gültigen Aufenthalts von max. 90 Tagen im bewilligungsfreien Rahmen (d.h. für Personen, die nicht der Visumpflicht unterstehen) verlassen können und auch keine anderen Rückkehrwege bestehen, können sich bis zur Normalisierung des Flugverkehrs im Schengen-Raum aufhalten. Betroffenen Personen wird empfohlen sich bei den zuständigen kantonalen Migrationsämtern des jeweiligen Aufenthaltskantons zu melden.

Die zuständigen kantonalen Migrationsbehörden können visumpflichtigen Personen das Visum entsprechend verlängern. Ist der maximale Schengen-rechtliche Aufenthalt von 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen ausgeschöpft, so können für die betroffenen Personen Wegweisungsverfügungen mit angemessener Fristsetzung zur Ausreise – die im Bedarfsfall verlängert werden kann – oder auch D-Visa erlassen werden. Der Aufenthalt in der Schweiz bleibt mit diesem Vorgehen weiterhin rechtmässig und empfiehlt sich insbesondere, wenn die Ausreise aus dem Schengen-Raum über einen anderen Schengen-Staat erfolgen soll. Ein wegen diesen Umständen überzogener Aufenthalt im Schengen-Raum wird von den schweizerischen Grenzkontrollbehörden nicht als Overstay behandelt (vgl. Ziff. 1.8). Bei einem bewilligungsfreien Aufenthalt von mehr als 90 Tagen (Overstay), kann nach einer Ausreise aus der Schweiz eine erneute Einreise im Rahmen eines bewilligungsfreien Aufenthalts erst nach einem Unterbruch von 90 Tagen erfolgen (Schengen-Regelung), ausser es besteht ein Rechtsanspruch auf eine Einreise oder eine Kurz- oder Aufenthaltsbewilligung wird erteilt.

Wurde ein bewilligungsfreier Aufenthalt wegen der Corona-Krise durch ein kantonales Migrationsamt mit einem Visum D verlängert, so gilt dieser Aufenthalt (Gültigkeitsbereich des Visum D) als bewilligter Aufenthalt und zählt somit nicht zum bewilligungsfreien Aufenthalt gemäss der Schengen-Regelung.

#### **3.2 Allgemeine Hinweise und Empfehlungen für die Zulassung im Ausländerbereich**

Grundsätzlich gelten für die Zulassung zu einem bewilligungspflichtigen Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen die ordentlichen Regelungen des AIG und der VZAE<sup>13</sup>. In jedem Fall müssen dazu die Einreisevoraussetzungen nach Art. 5 AIG gegeben sein (siehe dazu Ziffer 2.2).

Folgende besondere Punkte sind dabei zu beachten:

---

<sup>13</sup> SR 142.201.

- Sofern die Regelung des Aufenthalts zur **Erwerbstätigkeit** nicht innerhalb der 6-monatigen Gültigkeitsdauer der arbeitsmarktlichen Verfügung erfolgen kann, besteht die Möglichkeit, im ZEMIS die Einreiseermächtigung auch über die zeitliche Begrenzung der A-VOR-Verfügung hinaus zu verlängern. Auf diese Weise ist eine Regelung des Aufenthalts grundsätzlich möglich, ohne dass eine erneute Zustimmung des SEM zwecks Bereitstellen eines neuen Kontingents erforderlich ist. Reist die Person nach dem Ablauf der Gültigkeit der arbeitsmarktlichen Verfügung ein, kann die Aufenthaltsregelung durch den Kanton ausgestellt werden.
- Bei visumpflichtigen Personen, die der Pflicht zur Quarantäne (Zuständigkeit BAG) unterstehen, können die zuständigen kantonalen Behörden die Ermächtigung zur Visumserteilung mit einer Vorlaufzeit von 10 bis 11 Tagen ausstellen, so dass die bewilligte Dauer der Erwerbstätigkeit vollständig genutzt werden kann.

Im Rahmen der Grenzkontrollen prüfen die Grenzkontrollorgane in Zusammenarbeit mit dem SEM, ob die Einreisevoraussetzungen erfüllt sind. Das SEM behält sich vor, die Einreise auch von Personen mit einem gültigen Visum oder einer gültigen Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung zu verweigern, wenn die Einreisevoraussetzungen im Moment des Grenzübertritts nicht erfüllt sind. Es wird ausdrücklich auf die Sanktionsvorschriften der COVID-19-Verordnung 3 verwiesen.

### 3.3 Auswirkungen von COVID-19 auf den Aufenthalt, die Integration und die Einbürgerung

#### a) Aufenthalt (Sozialhilfe)

Der Vollzug des Ausländerrechts liegt in der Zuständigkeit der Kantone. Das AIG bietet den kantonalen Behörden genügend Ermessensspielraum, um der ausserordentlichen Situation Rechnung zu tragen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die angemessene Berücksichtigung der COVID-19 Pandemie beim Bezug von Sozialhilfe.

#### b) Sozialhilfe

Die Expertengruppe, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Sozialhilfeberichts zur einheitlichen Berechnung der Sozialhilfekosten im Ausländerbereich eingesetzt wurde, regt daher an, dass die für die Ausrichtung von Sozialhilfe zuständigen Behörden bei der Meldung an die kantonalen Migrationsbehörden deutlich darauf hinweisen, wenn die Zahlungen aufgrund der COVID-19 Pandemie erfolgt sind.

Ein durch COVID-19 verursachter Sozialhilfebezug soll nicht zu ausländerrechtlichen Konsequenzen führen. Die kantonalen Behörden werden aufgefordert, ihren Ermessensspielraum bei der Verlängerung von Fristen sowie bei der materiellen Beurteilung von Gesuchen zugunsten der Ausländerinnen und Ausländer angemessen auszuschöpfen. Dies gilt auch im Falle der Prüfung der Verhältnismässigkeit eines Widerrufs der Bewilligung (EU/EFTA und Drittstaaten).

#### c) Fristen

Das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht des Bundes und der Kantone unterscheidet zwischen behördlichen Fristen, die von Amtes wegen oder auf Gesuch hin erstreckbar sind, und gesetzlichen Fristen, welche von der Behörde weder erstreck- noch abänderbar sind.

Dies bedeutet, dass die behördlichen Fristen aufgrund der ausserordentlichen Situation im Einzelfall von den Behörden erstreckt werden können. Die Kantone sind daher gehalten, ihren Ermessensspielraum bei der Verlängerung von Fristen angemessen sowie bei der materiellen Beurteilung von Gesuchen und Bewilligungen auszuschöpfen.

#### d) Integration

Im Ergebnis soll den Betroffenen infolge der Pandemiesituation keine zusätzlichen Nachteile entstehen. Dies heisst, dass die Behörde z.B. bei der materiellen Beurteilung der Erfüllung der Integrationskriterien (bspw. Kriterien für Sprachkompetenznachweise) die Pandemiesituation berücksichtigt und bspw. die von der Behörde gesetzten Fristen erstreckt werden können. Dies betrifft namentlich die Beurteilung der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (Ziff. 3.3.1.4 der AIG-Weisungen) sowie den Nachweis von Sprachkompetenzen.

Die kantonalen Behörden berücksichtigen bei der Beurteilung der im AIG und BÜG bestimmten Sprachanforderungen die Tatsache, dass entsprechende Sprachkurse nur eingeschränkt besucht oder Sprachnachweise nur erschwert erbracht werden können. Hinsichtlich des Kriteriums der Sozialhilfeabhängigkeit ist zu berücksichtigen, ob diese durch die Pandemiesituation und ihrer Folgen eingetreten ist bzw. verlängert worden ist.

#### e) Einbürgerung

Auch die Einbürgerungsbehörden verfügen über ausreichend Ermessensspielraum, um die persönlichen Verhältnisse einbürgerungswilliger Personen angemessen zu berücksichtigen. Von den Integrationskriterien – namentlich vom Kriterium der Teilnahme am Wirtschaftsleben, bei dem es ebenfalls um Sozialhilfe geht – kann immer dann abgewichen werden, wenn die betreffende Person diese aus gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen kann. Darunter fällt u.a. eine Sozialhilfeabhängigkeit, zu der es bspw. wegen des Erwerbs von Bildung in der Schweiz kam. Ein unverschuldetes Unvermögen zur Integration stellt kein Einbürgerungshindernis dar. Dieser allgemeine Grundsatz wurde mit Blick auf die COVID-19 Pandemie präzisiert. So sind die zuständigen Einbürgerungsbehörden gehalten, die vorherige finanzielle Situation der einbürgerungswilligen Person abzuklären. Wo nötig sind die konkreten Auswirkungen der COVID-19-Krise auf die persönliche wirtschaftliche Situation zu erheben. Von grosser Bedeutung sind dabei auch Informationen über den Zeitpunkt des Antrags auf Sozial- oder Nothilfe und Nachweise über getätigte Bemühungen zur Vermeidung der Notlage bzw. zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.

#### f) Weitere Bereiche

Bestimmte im AIG vorgesehene Fristen sollen erstreckt werden, wenn sie wegen der Covid-19-Epidemie nicht eingehalten werden können. Der Anspruch auf Familiennachzug muss innerhalb von fünf Jahren geltend gemacht werden. Kinder über zwölf Jahre müssen innerhalb von zwölf Monaten nachgezogen werden (Art. 47 AIG). Können diese Fristen nicht eingehalten werden, werden sie bis zum Ende der Gültigkeit der COVID-19-Verordnung 3 verlängert. Verlässt eine Ausländerin oder ein Ausländer die Schweiz ohne Abmeldung, erlöschen die ausländerrechtlichen Bewilligungen gemäss den Fristen nach Artikel 61 Absatz 2 AIG. Auch diese Fristen werden bis zum Ende der Gültigkeit der COVID-19-Verordnung 3 verlängert, wenn eine rechtzeitige Rückkehr in die Schweiz nicht möglich ist (Art. 10a Abs. 1 Covid-19-Verordnung 3).

## 4 An die kantonalen Arbeitsmarktbehörden

### Arbeitsmarktliche Gesuche für Personen aus Drittstaaten

Arbeitsmarktliche Gesuche für ausländische Erwerbstätige aus Drittstaaten können von den zuständigen kantonalen Behörden unabhängig von der Branche bearbeitet und bewilligt werden, sofern die entsprechenden Voraussetzungen des AIG kumulativ erfüllt sind. Zusätzlich ist sicherzustellen, dass bei Aufhalten bis max. 4 Monate die Wiederausreise gesichert ist resp. glaubhaft gemacht werden kann (Art. 5 Abs. 2 AIG i.V.m. Ziff. 2.2).

Wurde das Gesuch bewilligt, ist das entsprechende Visum zu erteilen (Art. 10 COVID-19 Verordnung 3 in contrario). Es gelten die üblichen Bestimmungen zum Familiennachzug (s. Ziff. 3.2).

## **5 Inkrafttreten**

Diese Weisung tritt am 2. Mai 2022, um 0h00 in Kraft. Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Fassung vom 21. März 2022.

Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Migration SEM

Christine Schraner Burgener  
Staatssekretärin SEM

**Weisung wird nicht angewendet**

Versand an:

- Empfänger der Weisungen Visa
- Empfänger der Weisungen Grenze
- Kantonale Migrationsämter
- Kantonale Arbeitsämter

**Weisung wird nicht angewendet**